



**Förderverein der
Integrierten Gesamtschule
Krummhörn - Hinte e.V.**



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrierten Gesamtschule Krummhörn-Hinte e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 26736 Krummhörn, Bunter Weg 15 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Aurich eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- a) Förderung bedeutsamer Schülervorhaben
- b) Beschaffung von zusätzlicher und außerplanmäßiger Ausstattung
- c) die Gemeinschaft aller am Schulleben Beteiligter aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrer, ehemalige Schüler sowie Freunde und Gönner der Schule. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Schule erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod

- b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz vorangegangener Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied grob und wiederholt gegen Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat, oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhält. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres. Mit dem Beschluss des Vorstandes ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Diese erlöschen, wenn der Ausschluss endgültig ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Jedes Mitglied zahlt zum 01.03. eines jeden Jahres einen Beitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt z. Z. 12,00 €.

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden kommen die Mitglieder nicht persönlich auf.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können von der oder dem Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage der Schule. Die Einladungen sind rechtzeitig, wenn sie 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
4. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfung.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Mitgliedern zur Kassenprüfung
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben der Mehrheit des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre Bedeutung und ihren Zweck besonders hinzuweisen. Anträge und Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins eine Stimme.
8. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
9. Die Mitgliederversammlungen werden von der oder dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des oder der ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten.

2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der oder dem ersten Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - e) bis zu drei Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der erste Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer. Jede oder jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Vorstandssitzungen werden in der Regel durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitglieder der Kassenprüfung dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung besonderer Aufgaben hierfür geeignete Personen zu betrauen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Für den Verein gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt werden.
3. Die Vorlage des Berichts der Kassenprüfung in die jährliche Mitgliederversammlung erfolgt in Verbindung mit dem Geschäftsbericht durch den Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt im Fall der Auflösung des Vereins, oder falls die anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit den Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins beschließen, an die Integrierte Gesamtschule Krummhörn-Hinte mit der Maßgabe, dieses für die Förderung bedeutsamer Schulvorhaben und/oder die Beschaffung von zusätzlicher und außerplanmäßiger Ausstattung der Schule oder für Projekte zu verwenden, die die Gemeinschaft aller am Schulleben Beteiligten aufbauen, pflegen und weiterentwickeln. Sofern es die Integrierte Gesamtschule Krummhörn-Hinte zum Zeitpunkt des Anfalls des Vereinsvermögens nicht mehr geben sollte, entscheiden die Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Krummhörn, Oktober 2015